

Anhang 4

Vereinbarung zur Qualitätssicherung

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz,
(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
Die deutsche Vertragsversion ist massgebend.

Gestützt auf Ziffer 3 des Tarifvertrages vom 03.05.2017 wird zwischen dem Verband und den Versicherern folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

- ¹ Mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsparteien mit dem Ziel eines rechtsgleichen Vollzuges des Tarifvertrages eine einheitliche Sicherung und Förderung der Qualität sowie die Erhöhung der Transparenz im Bereich der zahntechnischen Leistungen.
- ² Die Labors, die zur Ausführung von Sonderanfertigungen zur Weiterverrechnung an die Versicherer zugelassen sind (Positivliste), verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Vereinbarung samt Beilagen einzuhalten und sowohl bei der Sicherung und Förderung der Qualität als auch der Erhöhung der Transparenz mitzuwirken.
- ³ Zur operativen Umsetzung dieser Vereinbarung bilden die Vertragsparteien eine Qualitätskommission (QK), deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation, in den nachfolgenden Ziffern 3 bis 7 geregelt sind.

2. Grundlagen

¹ Grundlage dieses Vertrags bilden die gesetzlichen Bestimmungen des UVG (Art. 56), des IVG (Art. 27) und des MVG (Art. 26). Es gelten für die Leistungserbringung insbesondere die Grundsätze der Transparenz, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlung.

² Für die Vereinbarung haben folgende Regelungen des Verbandes Gültigkeit:

- a) Bekenntnis zur Schaffung von grösstmöglicher Transparenz bezüglich Qualität und Herkunft der zahntechnischen Arbeiten im nationalen und internationalen Wettbewerb.
- b) Die Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 1 der Statuten über die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft (Ausbildung und Infrastruktur) in den Verband.
- c) Die Verpflichtung aller in der Positivliste aufgeführten Laboratorien zur ordnungsgemässen Deklaration der Herkunft jeder Sonderanfertigung gemäss den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 03.05.2017 samt Anhang 1 "Fertigung in der Schweiz".

3. Aufgaben und Kompetenzen der Qualitätskommission (QK)

- ¹ Die QK sorgt für die Umsetzung der Qualitätsförderung und -sicherung sowie Erhöhung der Transparenz gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung.
- ² Die QK ist verantwortlich für die Überprüfung der in Ziffer 5 Abs. 1 lit. c des Tarifvertrages vom 03.05.2017 in Verbindung mit dessen in Anhang 1 verankerten Deklarationspflicht des Fertigungslandes von zahntechnischen Arbeiten.
- ³ Die QK entscheidet im Einzelfall, ob die ausgestellten Leistungsnachweise der kontrollierten Arbeiten beziehungsweise die Angaben auf dem branchenüblichen, detaillierten Lieferschein korrekt sind (Kontrolle der Deklaration der Fertigung gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag vom 03.05.2017). Sie befindet über die Sanktionen in erster Instanz.
- ⁴ Die möglichen Sanktionen reichen von einer Verwarnung über eine befristete Reduktion des Taxpunktwertes bis zu einer befristeten Streichung aus der Positivliste. Einzelheiten werden in der Beilage zur vorliegenden Vereinbarung geregelt.
- ⁵ Entscheide der QK können an die Tarifkommission Zahntechnik (TK) weitergezogen werden, welche als vertragliche Beschwerdeinstanz amtet.

4. Beschluss- und Umsetzungsverfahren

- 1 Vorbehalten der Vernehmlassung bei übergeordneten Gremien der Vertragsparteien gelten Beschlüsse mit Datum des genehmigten Kommissionsprotokolls als bindend.
- 2 Ein allfälliges Vernehmlassungsverfahren eines Beschlusses muss von der beantragenden Vertragspartei anlässlich der Behandlung in der TK unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins angekündigt werden.
- 3 Rückkommensanträge auf genehmigte Beschlüsse sind von den Vertragsparteien innert 14 Tagen nach der Genehmigung des Kommissionsprotokolls schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gelten Beschlüsse als bindend.
- 4 Zur Umsetzung von Beschlüssen sind die jeweiligen Verfahren und Fristen der Vertragsparteien zu berücksichtigen und gegebenenfalls mittels separater Vereinbarung zu regeln.
- 5 Die Veröffentlichung von Beschlüssen ist mittels vorgängiger Sprachregelung gegenseitig zwischen den Vertragsparteien abzugleichen und zeitlich zu koordinieren.

5. Organisation der QK

- 1 Die QK wird gebildet aus:
 - a) zwei Vertretern des Verbandes
 - b) zwei Vertretern der Versicherer
- 2 Die QK wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils am Ende eines Kalenderjahres den Vorsitzenden für das nachfolgende Jahr; dabei wird turnusgemäß jeweils ein Vertreter des Verbandes, respektive der Versicherer berücksichtigt.
- 3 Die QK tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf.
- 4 Die QK verfügt über ein vom VZLS ("Swiss Dental Laboratories") geführtes Sekretariat, welches Anträge seitens der Vertragsparteien entgegennimmt und zur Behandlung in der Kommission vor- und nachbereitet.
- 5 Einladung, Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern der QK spätestens fünfzehn Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.

6. Beschlussfassung der QK

- 1 Die Beschlüsse der QK werden einstimmig gefasst; dies kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
- 2 Enthaltungen zählen nicht.

7. Finanzierung der QK

- 1 Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.
- 2 Die anfallenden Kosten des Kommissions-Sekretariates QK werden jährlich erfasst und durch Beschluss der QK genehmigt und finanziert. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich mittels den Erträgen aus den Prüfungs- und Beitragsgebühren sowie jährlichen Kostenbeiträgen der Einzelkontrahenten; bei Bedarf erfolgt die Finanzierung je hälftig durch den Verband sowie die Versicherer.

8. Vertraulichkeit der QK

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der QK unterliegen der Vertraulichkeit. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Ziffer 4 Abs. 5 dieser Vereinbarung.

9. Bestandteile der Vereinbarung

Verfahren zur Überprüfung der Deklaration gemäss Beilage 1

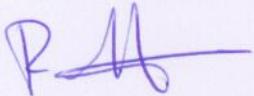
10. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt auf 01.01.2018 in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung der Vereinbarung unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten.

Bern, Luzern, 03.05.2017

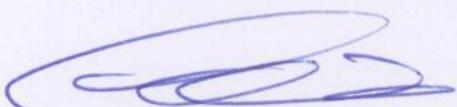
Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS)



Der Präsident
Richard Scotolati

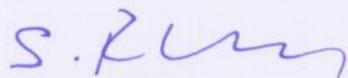


Mitglied ZV
Renzo Trachsler



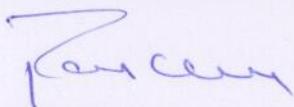
Tarifexperte VZLS
Marco V. Camin

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**



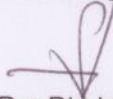
Der Vizedirektor
Stefan Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)



Der Präsident
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**



Der Direktor
Stefan A. Dettwiler